

## **Vertrag über den Ankauf von Rücklastschriften aus dem Online-Lastschriftverfahren (OLV®)**

### **Präambel**

(1) Nach Maßgabe dieses Vertrages vereinbart easycash mit dem Vertragspartner (nachfolgend „Unternehmen“ genannt) eine Absicherung des Unternehmens gegen Forderungsausfälle aus dem Online-Lastschriftverfahren OLV®.

(2) Voraussetzung für den Abschluss dieses Vertrages ist die Teilnahme des Unternehmens am Netzbetrieb von easycash zur Abwicklung bargeldloser Zahlungen gemäß den mit dem Unternehmen vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Stand (10/2009) („Vertragsbedingungen“) von easycash.

(3) In den Anwendungsbereich dieses Vertrages fallen ausschließlich Forderungen aus der Abwicklung von Lastschriftzahlungen im Online-Lastschriftverfahren (OLV®)

### **1. Vertragsgegenstand**

1.1 easycash erwirbt im Wege des Echten Factorings nach Maßgabe dieses Vertrages Forderungen des Unternehmens gegen deren Kunden (im Folgenden „Karteninhaber“).

1.2 easycash wird sowohl die Transaktionsart OLV® als auch electronic cash am Point of Sale einsetzen. Das Unternehmen verpflichtet sich, am Point of Sale zunächst jede Transaktion in der Transaktionsart OLV® abwickeln. Die Transaktionsart electronic cash wird automatisch bei nicht erfolgreicher Autorisierung einer OLV®-Transaktion verwendet werden (im Folgenden „auto-ec-cash-Funktion“ genannt). Die „auto-ec-cash-Funktion“ ist in Anlage 1 (1) zu diesem Vertrag definiert. Die manuelle oder systemische Voreinstellung einer bestimmten Transaktionsart durch das Unternehmen ist unzulässig. Die Möglichkeit, auto-ec-cash einzusetzen, ist mit der bestehenden Terminal- und Kasseninfrastruktur in den Filialen des Unternehmens gegeben. Beide Parteien verpflichten sich, über die Laufzeit dieses Vertrages die auto-ec-cash-Fähigkeit beizubehalten.

### **2. Von easycash zu erwerbende Forderungen**

easycash kauft vom Unternehmen die in Ziffern 2.1 bezeichneten Forderungen (im Folgenden „Vertragsforderungen“) des Unternehmens gegen die Karteninhaber aus den Verkäufen von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen (im Folgenden „Grundgeschäfte“) an, sofern die in Ziffer 5 genannten Bedingungen kumulativ erfüllt sind.

2.1 Vertragsforderungen sind Forderungen aus einem Grundgeschäft, zu deren Erfüllung das Unternehmen mit dem Karteninhaber eine OLV®-Lastschriftzahlung vereinbart, die Lastschrift jedoch von der Bank des Karteninhabers nicht eingelöst und rückabgewickelt wird (Rücklastschrift).

2.2 Insoweit übernimmt easycash das Risiko des Zahlungsausfalls des Karteninhabers (Delkredererisiko) und des (angeblich) unberechtigten Gebrauchs der Zahlungskarte durch den Karteninhaber (Missbrauchsrisiko).

### **3. Pflichten des Unternehmens**

3.1 Das Unternehmen ist verpflichtet, easycash sämtliche zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Informationen während der gesamten Vertragslaufzeit auf eigene Kosten, vollständig zur Verfügung zu stellen, insbesondere

- (a) easycash unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seiner Geschäftsadresse und seiner Bankverbindung schriftlich mitzuteilen,
- (b) easycash unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf von 7 Tagen nach Belastung einer Vertragsforderung auf dem Konto des Unternehmens die vom Karteninhaber erteilte Lastschrifteinzugsermächtigung im Original, eine Kopie des Kontoauszugs, auf dem die Vertragsforderung ausgewiesen ist sowie die sonstigen erforderlichen Angaben gemäß dem Formular („Einreichung einer Rücklastschrift“) zu zusenden. Für die Einhaltung der Frist von 7 Tagen ist der Zeitpunkt des Zugangs der Unterlagen bei easycash maßgeblich.
- (c) easycash unverzüglich über vollständige oder teilweise Zahlungen zu gemäß vorstehender Ziffer 3.1 b) bei easycash eingereichten Vertragsforderungen seitens des Karteninhabers an das Unternehmen gemäß dem Formular („Benachrichtigung über die Zahlung einer Rücklastschrift“) zu informieren.

(d) easycash den Namen und Adresse des Karteninhabers, der die Vertragsforderung verursacht hat, mitzuteilen, sofern dies dem Unternehmen bekannt ist.

3.2 Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Zahlung seitens des Karteninhabers an das Unternehmen nach Zusendung der Unterlagen im Sinne der Ziffer 3.1 lit. (b) ist das Unternehmen zur Rückerstattung des jeweils erhaltenen Betrags an easycash verpflichtet. easycash wird vom Unternehmen ausdrücklich ermächtigt, diese Beträge sowie die der easycash bis zum Rückerstattungsverlangen im Zusammenhang mit der betreffenden Vertragsforderung entstandenen internen und externen Aufwendungen (z.B. Bankgebühren für die Rücklastschrift oder die Mitteilung der persönlichen Daten des Zahlungspflichtigen durch die kontoführende Bank, Bearbeitungsaufwand von easycash, etc.) dem Abrechnungskonto des Unternehmens per Lastschrift zu belasten.

### **4. Kauf und Übertragung der Forderungen**

4.1 Die einzelnen Kaufverträge zu zukünftigen Vertragsforderungen kommen bereits mit Abschluss dieses Vertrages zustande; die Wirksamkeit der einzelnen Kaufverträge steht jedoch unter dem Vorbehalt des Eintritts aller in Ziffer 6 beschriebenen aufschiebenden Bedingungen bezüglich der jeweiligen Vertragsforderung.

4.2 Das Unternehmen tritt bereits mit Abschluss dieses Vertrages sämtliche gemäß Ziffer 4.1 von easycash gekauften zukünftigen Vertragsforderungen an easycash ab. easycash nimmt diese Abtretung hiermit an.

### **5. Kaufpreis und Entgelt**

5.1 Als Kaufpreis für die Vertragsforderungen vergütet easycash dem Unternehmen den nominalen Forderungsbetrag in voller Höhe zzgl. der durch die Belastung der Vertragsforderung auf dem Konto des Unternehmens entstandenen Bankgebühren (Entgelt fremd / Entgelt eigen). easycash ist nur bei rechtzeitigem und vollständigem Zugang der Informationen gemäß vorstehender Ziffer 3.1 lit. b) zur Zahlung des nominalen Forderungsbetrags zzgl. Bankgebühren an das Unternehmen verpflichtet.

5.2 Für den Ankauf der Vertragsforderungen und die Übernahme des Delkreder- und Missbrauchsrisikos zahlt das Unternehmen an easycash monatlich ein Entgelt („Factoringprovision“) gemäß dem Auftrag „easySafe“ auf Basis des Gesamtbetrages aller im betreffenden Kalendermonat über das OLV®-Verfahren abgerechneten Zahlungen für Grundgeschäfte, einschließlich solcher, bei denen es zu Rücklastschriften kommt oder bereits gekommen ist. Das Entgelt versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.3 easycash kauft ausschließlich Vertragsforderungen, die im Zeitpunkt des Abschlusses von Grundgeschäften sofort fällig sind.

5.4 easycash wird dem Unternehmen spätestens bis zum Ende des Folgemonats eine Abrechnung zu den aufgekauften Vertragsforderungen und des Entgelts gemäß Ziffer 5.2 übersenden.

5.5 easycash ist berechtigt, das ihr gem. Ziffer 5.2 zustehende fällige Entgelt am Ende jeden Kalendermonats dem Abrechnungskonto vom Unternehmen zu belasten. Hierzu erteilt das Unternehmen der easycash eine Bankeinzugsermächtigung im Auftrag „easySafe“

### **6. Aufschiebende Bedingungen für den Forderungskauf**

- (a) Die Transaktionsverarbeitung der Lastschrift erfolgt online.
- (b) Die Übermittlung des Original-Lastschriftbelegs für die jeweilige Vertragsforderung, der Kopie des Kontoauszugs, auf dem die Vertragsforderung ausgewiesen ist und der sonstigen für die Lastschriftbearbeitung erforderlichen Unterlagen gemäß dem Formular („Einreichung einer Rücklastschrift“) erfolgt binnen 7 Tagen. Für die Einhaltung der Frist von 7 Tagen ist der Zeitpunkt des Zugangs der Unterlagen bei easycash maßgeblich.
- (c) Bei einer Vertragsforderung aus einer Rücklastschrift mit der Angabe „Wegen Widerspruchs“, wird der Widerspruch nicht aufgrund einer Einrede gegen das Grundgeschäft erhoben, d.h. insbesondere trägt easycash das Missbrauchsrisiko.
- (d) Der Lastschriftbeleg wird vom Karteninhaber ordnungsgemäß unterzeichnet. Eine ordnungsgemäße Unterzeichnung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Unterschrift auf dem Lastschriftbeleg fehlt oder eine eindeutige Namensabweichung zu dem auf der Zahlungskarte aufgedruckten Namen vorliegt.

- (e) Der Bontext auf dem Lastschriftbeleg entspricht dem von easycash vorgegebenen Muster gemäß Anlage 1 (2) zu diesem Vertrag.
- (f) Das OLV<sup>®</sup>-Verfahren wird nicht zur Bezahlung von Geschäften außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs vom Unternehmen oder zur Auszahlung von Bargeld eingesetzt.
- (g) Die Vertragsforderung stammt nicht aus dem Verkauf von sog. (Geschenk-)Gutscheinen, bei denen der Karteninhaber einen gewissen Betrag an das Unternehmen zahlt und dafür eine Urkunde oder ein anderes Trägermedium erhält, in der in der Regel der Betrag des Guthabens genannt ist, für die der Inhaber des (Geschenk-)Gutscheins eine Leistung bei dem Unternehmen einfordern kann und bei denen der Guthabebetrag ganz oder teilweise als Bargeld an den Karteninhaber ausbezahlt wird.
- (h) Die Vertragsforderung stammt nicht aus Sicherheitsleistungen des Karteninhabers für künftige Ansprüche aus Mietverhältnissen zwischen dem Unternehmen und dem Karteninhaber über Maschinen im Vermiet-Service vom Unternehmen, die in Form von Einzahlungen auf Konten des Unternehmens geleistet werden sollen.
- (i) Die Vertragsforderung wurde nicht von einem Karteninhaber getätigt, der zum Zeitpunkt der Transaktion minderjährig war.
- (j) easycash ist bezüglich der jeweiligen Vertragsforderung befugt, easySafe zu steuern, d.h. die Autorisierung von OLV<sup>®</sup>-Transaktionen nach eigenem Ermessen zu genehmigen oder abzulehnen.
- (k) Die Vertragsforderung ist bereits im Zeitpunkt der Vornahme des Grundgeschäftes sofort fällig, wird nicht gegenüber dem Karteninhaber gestundet und mit dem Karteninhaber wird kein Vollstreckungsstillhalteabkommen geschlossen.
- (n) Die Vertragsforderung stammt nicht aus einem einheitlichen Kaufvorgang, bei dem ein mehrfacher Kartendurchzug erfolgt ist (Kaufpreissplitting / Teilzahlung).

#### **7. Rechtsfolgen bei Fehlen einer aufschiebenden Bedingung gem. Ziffer 6**

7.1 Falls sich herausstellt, dass eine oder mehrere der in Ziffer 6 genannten aufschiebenden Bedingungen nicht vorgelegen haben, kann easycash bezüglich dieser Vertragsforderung die Rückerstattung des Kaufpreises verlangen Zug um Zug gegen Rückabtretung der Vertragsforderung.

7.2 Die Datenbestände der vom Fehlen einer aufschiebenden Bedingung gem. Ziffer 6 betroffenen Vertragsforderung werden an das Unternehmen zurück übermittelt. easycash wird sämtliche sich in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen und Belege für jede vom Fehlen einer aufschiebenden Bedingung gem. Ziffer 6 betroffenen Vertragsforderung an das Unternehmen abgeben.

7.3 Der nominale Forderungsbetrag der vom Fehlen einer aufschiebenden Bedingung gem. Ziffer 6 betroffenen Vertragsforderung sowie die der easycash bis zum Rückerstattungsverlangen gem. Ziffer 7.1 im Zusammenhang mit der betreffenden Vertragsforderung entstandenen internen und externen Aufwendungen (z.B. Bankgebühren für die Rücklastschrift oder die Mitteilung der persönlichen Daten des Zahlungspflichtigen durch die kontoführende Bank, Bearbeitungsaufwand von easycash, etc.) sind easycash vom Unternehmen zu erstatten.

7.4 easycash ist berechtigt, die ihr gem. Ziffer 7.3 zustehenden fälligen Erstattungsansprüche am Ende jeden Kalendermonats dem Abrechnungskonto des Unternehmens zu belasten. Hierzu erteilt das Unternehmen der easycash eine Bankeinzugsermächtigung im Auftrag easySafe.

7.5 easycash ist zur Aufrechnung ihrer Erstattungsansprüche gemäß Ziffern 3.2 und 7.3 gegen die Ansprüche des Unternehmens gegenüber easycash auf Auszahlung der Umsätze aus der Abwicklung bargeldloser Zahlungen sowie die Ansprüche des Unternehmens auf Kaufpreiszahlung gemäß Ziffer 5.1 des Vertrages berechtigt,

#### **8. Mitwirkungspflichten des Unternehmens**

8.1 Das Unternehmen ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Anzahl der Rücklastschriften gering zu halten und insbesondere Betrug zu vermeiden. Das Unternehmen wird zu diesem Zweck insbesondere alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um für den Eintritt der aufschiebenden Bedingungen gemäß Ziffer 5 zu sorgen.

#### **9. Haftung des Unternehmens**

Das Unternehmen haftet für den rechtlichen Bestand der Vertragsforderungen und die Freiheit von Rechtsmängeln bis zu deren Erfüllung. Diese

Haftung wird durch Kenntnis des Mangels auf Seiten von easycash nicht ausgeschlossen. Die Übernahme des Missbrauchsrisikos durch easycash gem. Ziffer 2.2 bleibt hiervon unberührt.

#### **10. Haftung von easycash**

10.1 easycash haftet im Falle von Schadensersatz wie folgt:

- a) Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet easycash ohne Begrenzung der Schadenshöhe.
- b) Darüber hinaus haftet easycash nur für die schuldhafte Verletzung solcher Pflichten, bei denen es sich um eine für die Erreichung des Vertragszweckes wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) handelt.
- c) Die Haftung von easycash gemäß der vorstehenden Ziffer 9.1 b) ist auf den durch die jeweilige Leistung verursachten typischen (unmittelbaren) Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen easycash bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. In der Höhe ist die Haftung von easycash auf einen Betrag in Höhe von EUR 25.000,- pro Schadensfall, insgesamt auf einen Betrag in Höhe von EUR 50.000,- pro Kalenderjahr begrenzt.

10.2 easycash haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, sie hat deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und das Unternehmen hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

10.3 easycash haftet nicht für Ausfälle oder Engpässe in der außerhalb ihres eigenen Verantwortungsbereiches liegenden technischen Infrastruktur. Hierzu gehören z.B. Telekommunikationsleitungen von Telekommunikationsunternehmen wie z.B. Deutsche Telekom bzw. den Terminalstandorten.

#### **11. Beginn, Laufzeit und Kündigung des Vertrages**

11.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterschriftsleistung durch beide Parteien in Kraft. Der Vertrag ist an die Laufzeit des Vertrages zur Teilnahme am easycash-Netzbetrieb gebunden. Er kann jedoch unabhängig vom Vertrag zur Teilnahme am easycash-Netzbetrieb gesondert von jeder der Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden. Das Rechte der Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages bleibt unberührt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht von easycash besteht insbesondere dann, wenn easycash die Fortführung der in diesem Vertrag vereinbarten Tätigkeit von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen, zur Aufsicht befugten Behörde, untersagt wird oder eine solche Untersagung droht oder gesellschaftliche Verhältnisse des Unternehmens oder rechtliche Voraussetzungen sich so ändern, dass ein gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Tatbestand erfüllt wird, der dazu führt, dass die vereinbarte Tätigkeit von easycash nicht weiter erbracht werden darf.

11.2 Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

11.3 Im Falle der Beendigung – gleich aus welchem Rechtsgrund - des Vertrages zur Teilnahme am easycash-Netzbetrieb endet dieser Vertrag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch eine der Parteien bedarf.

#### **12. Schlussbestimmungen**

12.1 Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen der Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für die Aufhebung des Formzwangs.

12.2 Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekannt gegeben. Ist mit dem Unternehmen ein elektronischer Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Unternehmen erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Das Unternehmen muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an easycash absenden.

12.3 easycash ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung Dritter zu bedienen. Auf Anforderung wird easycash das Unternehmen informieren, wen easycash für welche Tätigkeit einsetzt.

12.4 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Ratingen.

12.5 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages, lässt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame oder durchführbare Regelung, die

dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt, beziehungsweise diejenige Regelung, die von den Parteien anstelle der zu ersetzenden Bestimmung, im Hinblick auf den erstrebten Erfolg, vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der zu ersetzenden Bestimmung erkannt hätten. Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke.

## **Anlage 1**

### **(1) auto-ec-cash**

Im Rahmen der regulären Online-Transaktionsabwicklung über ein „auto-ec-cash-fähiges“ Terminal mit PinPad ist der Einsatz des „auto-ec-cash-Verfahrens“ im easycash-Netzbetrieb möglich.

Bei Zahlungen via electronic cash erfolgt die Autorisierung bei ausreichender Kontodeckung über das kartenausgebende Institut.

Ablehnungen von Kunden im electronic cash-Verfahren sind möglich. Dies sind jedoch Ablehnungen, die direkt durch die Bank des Karteninhabers erfolgen. Der Kunde bzw. Zahlungspflichtige sollte sich somit direkt an seine Hausbank wenden, um den Grund einer Ablehnung mitgeteilt zu bekommen.

**Im Rahmen der electronic cash-Abwicklung kommen die regulären Fremdgebühren der Kreditwirtschaft zum Tragen. Es gelten die Bestimmungen gemäß dem Vertrag zur Teilnahme des Unternehmens am easycash-Netzbetrieb sowie der darin einbezogenen Händlerbedingungen der deutschen Kreditwirtschaft.**

### **(2) easycash Bontext**

#### **1. Ermächtigung zum Lastschriftinzug**

Hiermit ermächtige ich umseitig genannten Vertragspartner („Händler“) und easycash GmbH, Am Gierath 20, 40885 Ratingen („easycash“), umseitig ausgewiesenen Rechnungsbetrag von meinem durch Kontonummer und Bankleitzahl bezeichneten Konto durch Lastschrift einzuziehen und verpflichte mich, auf dem Konto für die notwendige Deckung zu sorgen.

#### **2. Ermächtigung zur Adressweitergabe**

Ich ermächtige das kartenausgebende Kreditinstitut unwiderruflich, dem Händler und easycash auf Anforderung meinen Namen und Anschrift zur Geltendmachung der Forderung mitzuteilen.

#### **3. Datenverarbeitung**

Zum Zwecke der Zahlungsabwicklung speichert easycash die auf dem Magnetstreifen der Karte gespeicherten Daten (Konto-Nr., Bankleitzahl, Kartenfolge-Nr., Kartenverfallsdatum) sowie Datum, Uhrzeit, Ort und Betrag. Wird eine Lastschrift aus unbestrittener Forderung vom kartenausgebenden Kreditinstitut zurückgegeben (Rücklastschrift), so wird diese Tatsache in die Sperrdatei der easycash aufgenommen. Bis zur Bezahlung der offenen Forderung ist eine Teilnahme am Lastschriftverfahren bei den an die Sperrdatei angeschlossenen Unternehmen nicht möglich. easycash nutzt die für die Zahlungsabwicklung gespeicherten Daten außer bei berechtigtem Widerspruch auch zur Festlegung künftiger Zahlungsverfahren und übermittelt angeschlossenen Unternehmen auf deren Basis Zahlungswegeempfehlungen.

#### **4. Verantwortliche Stelle**

Verantwortliche Stelle ist neben dem Händler easycash, die auch die oben genannte Sperrdatei führt.

### **(3) Ablaufbeschreibung „Selbstzahler“ & „Reklamationen“**

#### **Selbstzahler**

Zahlen Karteninhaber zur Begleichung der entstandenen Rücklastschrift per Überweisung auf ein Konto des Unternehmens oder per Bareinzahlung direkt beim Unternehmen (so genannte „Selbstzahler“), so wird easycash spätestens am folgenden Werktag vom Unternehmen informiert. Die Information erfolgt schriftlich unter Verwendung des Formulars „Benachrichtigung über die Zahlung einer Rücklastschrift“.

Die Karte des Kunden wird spätestens einen Tag nach Zugang des Formulars bei easycash in der Sperrdatei HWD® wieder entsperrt, sofern keine weiteren offenen Forderungen gegen den Karteninhaber vorliegen.

#### **(4) Reklamationen (Einreden gegen das Grundgeschäft)**

Falls ein Karteninhaber bei easycash schriftlich eine Einrede gegen das Grundgeschäft (Reklamation) einlegt, wird der Vorgang innerhalb von drei Arbeitstagen zur Prüfung an das Unternehmen weitergeleitet. Das Unternehmen prüft die Reklamation des Kunden und teilt easycash innerhalb von 14 Arbeitstagen das Ergebnis der Prüfung mit.

Bei einer berechtigten Reklamation wird easycash dem Unternehmen alle Unterlagen, die den Vorgang betreffen, zur Verfügung stellen und innerhalb einer Kalenderwoche über den Forderungsbetrag zzgl. der ggf. erhobenen Bankgebühren und Bearbeitungsentgelte eine Rechnung stellen sowie den Rechnungsbetrag per Lastschrift gemäß der erteilten Einzugsermächtigung von dem Konto des Unternehmens einziehen. Bei einer berechtigten Reklamation entsperrt easycash den Kunden in der HWD® sofern keine weiteren offenen Forderungen gegen den Karteninhaber vorliegen.